

Wiestorsporthalle verfügt über Defibrillator

Auf Einladung der Stadtverwaltung sind die Nutzer der Wiestorsporthalle in die Anwendung eines Defibrillators eingewiesen worden. Wilhelm Zängler von der Herstellerfirma wurden Metrax GmbH erklärte den Anwesenden Schul- und Vereinsvertretern, wann und wie das Gerät eingesetzt wird. Der Defibrillator gibt dem Anwender Sprachanweisungen, wie er vorzugehen hat. Außerdem verfügt er über einen sogenannten „Kinderknopf“, wenn der Defibrillator bei einem Kind mit einem Gewicht von bis zu 25 kg eingesetzt wird.

Die Stadt Überlingen dankt den Firmen, die durch ihre Anzeige die Anschaffung des Defibrillators in der Wiestorsporthalle finanziert haben. Sie sind auf einer Notruftafel im Eingangsbereich der Halle aufgeführt. Dies sind Daikeler Praxis für Osteopathie, Ingenieurbüro Jürgen Haas, Bildhauerwerkstatt Itta, up to lake design, Baugenossenschaft Überlingen eG, RK System- und Lineartechnik, Naturstein & Garten, Autohaus Canic, PHÉNIX, Bäckerei Diener, Seiler GmbH, Dr. med. Cordula Link, Böhler HBT GmbH, Frisör Oliver Riemer, ph lederwaren, K5 Catering & Feinkost, Frischdienst Lehn, Frei GmbH, Sailemer Werbewerkstatt GbR und Podologie am Bodensee.

Bildung, Jugend, Sport



Wilhelm Zängler (rechts) zeigte den Nutzern, wie der Defibrillator in der Wiestorsporthalle anzuwenden ist. Mit dabei waren unter anderem Zehntklässler der Wiestorschule. Bild: Hug

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Bildung- und Kulturausschusses

Am Montag, 30.04.2018 findet um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer Torhaus eine **Sitzung des Bildung- und Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Sachstand zur Anschlussunterbringung in Überlingen | Kenntnisnahme |
| 2 | Aktueller Sachstand Integration in Überlingen | Kenntnisnahme |
| 3 | Jahresbericht 2017 der Stadtbücherei und mittelfristige Entwicklungsbedarfe | Kenntnisnahme |
| 4 | Berichte und Anfragen | |

Überlingen, den 23.04.2018

gez.
Jan Zeitler
Oberbürgermeister

Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 11.04.2018 in öffentlicher Sitzung die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Altstadt innerhalb der mittelalterlichen Stadtmauern, Stadtgräben und dem Seeufer, wie in anhängendem Lageplan ausgewiesen.

Der Geltungsbereich wird in zwei Zonen eingeteilt. Zone A und Zone B sind aus dem Lageplan ersichtlich.

Die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Bauverwaltung
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Fortsetzung Seite 8

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt sie nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt „Altstadtsatzung“ tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Schutz der Altstadt von Überlingen vom 05.11.1993 außer Kraft.

Überlingen, 13.04.2018

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister

